MAGISTRAT DER FREISTADT RUST
STADT MIT EIGENEM STATUT
A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1,
TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12
www.freistadt-rust.at – E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

Zahl.: A-2025-1247-00108

Rust, am 23.06.2025

FRIEDHOFSORDNUNG

§ 1
Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof und die Aufbahrungshalle der Freistadt Rust befindet sich auf dem Grundstück Grstnr.: 390 - EZ 625 - KG Rust und stehen im Eigentum der Freistadt Rust.

§ 2
Friedhofsverwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt der Freistadt Rust, bzw. der dafür bestimmten Friedhofsverwaltung.
Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Die Zuweisung der Grabstellen
- Die Festsetzung der Termine für Bestattungen
- Die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 - LGBl. Nr. 76/2018 in der jeweils geltenden Fassung, notwendigen Verwaltungsarbeiten
- Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen

§ 3
Gesetzliche Bestimmungen

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattungen, Überführungen und Enterdigungen von Leichen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- u. Bestattungswesensgesetzes 2019 - LGBl. Nr. 76/2018 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4
Widmung

Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für

- sämtliche verstorbene Personen, die Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Freistadt Rust hatten.
- welche im Gemeindegebiet der Freistadt Rust verstorbenen sind und deren Herkunft unbekannt ist - § 19 Abs. 5 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019.
- nach Maßgabe des vorhandenen Platzes kann die Friedhofsverwaltung in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der obgenannten Verstorbenen bewilligen.

§ 5
Einteilung der Grabstellen

Die Einteilung des Friedhofes erfolgt in Felder, die Zuweisung der verschiedenen Arten von Grabstellen, sowie die Zwischenräume und Verbindungswege, legt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 6
Arten der Grabstellen

Die Gräber werden der Art nach unterschieden in:

- Grüfte – gemauerte Grabstellen
- Erdgräber – für einfachen oder mehrfachen Belag
- Aschengrabstellen
- Urnenwand

§ 7
Grüfte – gemauerte Grabstellen

Die Errichtung einer Gruft bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Um diese Genehmigung ist, unter Vorlage der entsprechenden Pläne, schriftlich anzusuchen.

a) Grüfte für 2 (zwei) Särge - einfache Grüfte.
Die Außenmaße: 3,00 m lang und 1,60 m breit, einschließlich der Einfassung.
Die inneren Lichtmaße betragen:
ca. 2,50 m lang, ca. 90 cm breit und 2,20 m bis 2,50 m tief.

b) Grüfte für 4 (vier) Särge - doppelte Grüfte.
Außenmaße: 3,00 m lang, 2,20 bis 2,50 m breit, einschließlich der Einfassung.
Innenmaße: ca. 2,50 m lang, ca. 2,10 m breit und 2,50 m tief.

c) Grüfte für 6 (sechs) Särge - Familiengrüfte

www.freistadt-rust.at – E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

Für die Anlage von solchen Grüften sind die Breitenmaße im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzulegen. Die übrigen Maße entsprechen denen der doppelten Grüfte.

- Die Errichtung eines Denkmales bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn dieses die Höhe von 2,00 m überragt. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

§ 8
Erdgräber – für einfachen oder mehrfachen Belag

Die Errichtung eines Erdgrabes bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

a) Einfachgrabstelle: Länge: 2,80 m Breite: 1,20 m Tiefe: 1,80 m (für einfachen Belag)
2,50 m (für zweifachen Belag)

b) Doppelgrabstelle: Länge: 2,80 m Breite: 2,10 m Tiefe: 1,80 m (für zweifachen Belag)
2,50 m (für vierfachen Belag)

- Vom Ausmaß der Gräber (Länge und Breite) kann in begründeten Fällen und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung abgegangen werden.
  Eine steinmetzmäßige und/oder gärtnerische Ausgestaltung dieser Gräber, darf diese Ausmaße nicht überschreiten.

- Werden zwei Leichen übereinander bestattet, so hat dies unter Zwischenhaltung einer 20 cm hohen bzw. 20 cm breiten Erdschichte zu geschehen.
  Über dem obersten Sarg muss eine mindestens 0,80 m hohe Erdschichte liegen, andernfalls ist die Grabstelle mit einem Deckel abzudecken.

- Über die festgesetzte Zahl hinaus dürfen in diesen Gräbern nur dann noch weitere Leichen beigesetzt werden, wenn seit der letzten Beerdigung mindestens 10 Jahre vergangen sind und die Bedeckung des neu beizusetzenden Sarges in vorgeschriebener Weise erfolgen kann.

- Die Errichtung eines Denkmales bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn dieses die Höhe von 2,00 m überragt. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

§ 9
Aschengrabstellen

Die Errichtung einer Aschengrabstelle bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

a) Ausmaß Aschengrabstelle: Länge: 2,80 m Breite: 1,20 m Tiefe: 1,00 m

- Bei der Beisetzung einer Urne ist eine Erd-Überdeckung von zumindest 0,80 m einzuhalten.

www.freistadt-rust.at – E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

- Wird eine Urne in einer Aschengrabstelle beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material zu bestehen.

- Die Errichtung eines Denkmales bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn diese die Höhe von 2,00 m überragt. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

§ 10
Urnenwand

Die Benützung einer Kammer in der Urnenwand bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- Die Urne bzw. Aschenkapsel ist in der dafür vorgesehenen Urnenwand beizusetzen.
- Die Beschriftung darf ausschließlich auf der Steinplatte, die die Urnennische verschließt, angebracht werden.
- In einer Urnenkammer dürfen bis zu vier Urnen bzw. Aschenkapseln beigesetzt werden.
- Die Urnen bzw. Aschenkapseln haben aus beständigem Material zu bestehen.

Die Errichtung und Beschaffung einer Urnenwand, samt Steinplatte zum Verschließen der einzelnen Kammern, obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 11
Abstände zwischen Grabstellen

Der seitliche Abstand von einer Grabstelle zur nächsten hat für neuangelegte Grabstellen zumindest 0,50 m zu betragen.
Der Reihenabstand von neuanzulegenden Grabstellen hat zumindest 0,80 m von Kopf- bzw. Fußteil zum nächsten Grabstellen Fuß- bzw. Kopfteil zu betragen.

§ 12
Grabschmuck und Bepflanzung

Die Grabstellen sind vom Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

- Es dürfen keine Bäume und/oder wuchernde Sträucher auf den Grabstellen gepflanzt werden, die eine Gesamthöhe von 0,5 m überschreiten.
- Es darf durch die Bepflanzung zu keiner Beeinträchtigung an den Nachbargrabstellen bzw. an den öffentlichen Wegen kommen.
- Es dürfen keine Pflanzen außerhalb der Grabstelle gepflanzt werden.
- Die Grabstellen sind in einem ordentlichen und der Pietät angebrachten Zustand zu halten.
- Bei der Urnenwand darf nur der zur Kammer zugehörige Blumenladen bepflanzt werden und Kerzen in die angebrachte Laterne abgestellt werden.

www.freistadt-rust.at – E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

§ 13
Grabstellenbenützungsrecht

(1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf den von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet.
   a) Es wird durch einen Verwaltungsakt begründet.
   b) Es kann kein Eigentum an einer Grabstelle erworben werden.
   c) Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann jeweils für weitere zehn Jahre erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

(3) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.

(4) Innerhalb der gesetzlichen Mindestruhefrist von zehn Jahren darf nur jene Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden, die der Art und Größe der Grabstelle entspricht. Von dieser Bestimmung sind Aschengrabstellen ausgenommen.

(5) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Art der Grabstelle und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.

(6) Bei bestehenden Grabstellen ohne bisherige, bescheidmäßige Verleihung des Benützungsrechtes ist um Verleihung jedenfalls anzusuchen:
- aus Anlass einer bevorstehenden Bestattung
- vor Errichtung eines Grabdenkmals oder einer Grabeinfassung

(7) Über das Grabstellebenützungsrecht wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Art der Grabstelle, sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten.

§ 14
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

(1) Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.
(2) die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben.
(3) Wird das Benützungsrecht mehreren Personen zugewiesen oder geht es an mehrere Personen über, so haben die Benützungsberechtigen innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung des Benützungsrechtes namhaft zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, hat der Bürgermeister durch Bescheid einen Benützungsberechtigten zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 15
Erlöschen des Benützungsrechts und Neuvergabe

(1) Das Benützungsrecht an der Grabstelle erlischt:
   a) durch Zeitablauf
   b) durch schriftlichen Verzicht
   c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltung
   d) durch Entzug bei nicht Entrichtens des Grabstellenbenützungsentgeltes
   e) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs

(2) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste, sofern sie nicht der bisher Benützungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten in eine andere Grabstelle beisetzen lässt, in ein Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(3) Die durch Zeitablauf erlöschenden Benützungsrechte werden sechs Monate vor Zeitablauf an der Amtstafel der Stadtgemeinde und am Eingang zum Friedhof, durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag, öffentlich kundgemacht. Ebenso werden die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich vom bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes sechs Monate vorher verständigt.

(4) Erfolgt keine Erneuerung des Grabstellenbenützungsrechtes, so können Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit durch die Friedhofsverwaltung weitervergeben werden und in Folge wiederbelegt werden.

§ 16
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabstelle oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 17
Verfall von Grabstellen und Denkmälern

Denkmäler, Grabkreuze, Grabeinfassungen und Bestandteile sowie alle anderen Gegenstände, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Benützungszeit, vom Benützungsberechtigten zu entfernen.

(1) Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist, so werden diese Gegenstände von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten, von der Grabstelle entfernt und der Lagerung zugeführt.

(2) Werden diese Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung des Benützungsberechtigten von diesem nicht abgeholt, so verfallen sie nach drei Jahren Lagerzeit zugunsten der Friedhofsverwaltung.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Stadtgemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18
Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019 in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 19
Verhalten und Ordnungsvorschriften

Die Besucher des Friedhofes, sowie die dort Beschäftigten, haben alles zu vermeiden, was der Pietät und Würde, die den Begrabenen zukommt, widerspricht.

(1) Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes folgendes verboten:
   a. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
   b. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
   c. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sofern keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt (ausgenommen Kinderwägen und Fahrzeuge für körperbehinderte Menschen).
   d. Abraum, insbesondere verwelkte Kränze, Blumen etc., außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen
   e. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
   f. das Rauchen, Alkoholkonsum, laute Unterhaltung, Spielen und Lärmen
   g. die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten.

(2) die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Gießkannen und Transportkarren sind sachgemäß zu verwenden, nicht mutwillig zu beschädigen, nicht vom Friedhofsgelände zu entfernen und nach dem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu retournieren.

(3) die für eine Bestattung oder Renovierungsarbeiten abgenommenen Grababdeckungen dürfen nur auf die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Bereiche im Friedhof zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung ist bei Renovierungsarbeiten auf die für die Arbeiten unbedingt notwendige Zeit, maximal jedoch für 3 Monate beschränkt. Nach einer Bestattung ist die Zwischenlagerung der Grababdeckungen auf den dafür vorgesehenen Bereichen nur so lange erlaubt, bis sich das Erdreich wieder auf Erdniveau abgesetzt hat, maximal jedoch für 6 Monate.

(4) Das Begehen der nicht bestreuten Wege erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten und bei Schneelage werden die Wege nur bei Bedarf (Begräbnis) geräumt bzw. gestreut.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige beim Gemeindeamt durchgeführt werden. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Asphaltwege mit geeigneten Fahrzeugen (Leichtfahrzeugen) gestattet. Der Fahrzeughalter hat aber für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen. Die durch die Arbeiten entstandenen Abfälle und Rückstände sind spätestens nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, können die Berechtigung zur Errichtung von Gräbern und Grabdenkmälern entzogen und das Arbeiten am Friedhof untersagt werden.

(6) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 20
Schneeräumung/Schlechtwetter

Die Schneeräumung und Streuung erfolgen nur auf den Hauptwegen.
Bei Sturm und starken Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren.

§ 21
Friedhofsentgelte

Für die Benützung der Bestattungsanlagen (Benützung einer Grabstelle und Benützung der Leichenhalle) wird vom Gemeinderat ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt.
Das Entgelt wird dem Benützungsberechtigten bzw. der zur Bestattung verpflichtenden Person mittels einer Rechnung vorgeschrieben.
Das Entgelt für die Grabstellenbenützung und die Leichenhallenbenützung sind der jeweils gültigen Tarifliste zu entnehmen.

§ 22
Schadenshaftung

(1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für,

a. für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;

b. für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
c. für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
d. für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Friedhofsverwaltung obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(4) Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle am städtischen Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.

(5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 23
Strafbestimmungen, Inkrafttreten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, und/oder wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt.
Verwaltungsübertretungen, gem. § 41 Bgld. Leichen- u. Bestattungswesensgesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu € 1.000,-- Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Gerold Stagl

Angeschlagen am:

Abgenommen am: